



Entwurf einer Vereinbarung über die Auslagerung von Unternehmensleistungen (Outsourcing)

Zwischen GEWERKSCHAFT/BETRIEBSRAT und UNTERNEHMEN.

Als Outsourcing gilt jeder Vorgang, der im Ergebnis zu einer Übertragung einer Aktivität an eine neue Organisation führt und unabhängig davon, ob dies die Fremdvergabe einer Aktivität an ein anderes Unternehmen oder den Verkauf eines Unternehmensteils als selbständige Wirtschaftseinheit beinhaltet, die weiterhin eine Dienstleistung für das ursprüngliche Unternehmen erbringt.

Das UNTERNEHMEN erklärt sich bereit, die GEWERKSCHAFT / den BETRIEBSRAT zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten und anzuhören, falls die Auslagerung einer Unternehmensaktivität geplant ist.

Das UNTERNEHMEN stimmt grundsätzlich zu, dass Outsourcing nur als Teil einer langfristigen Strategie zur Sicherung des unternehmerischen Erfolgs oder Überlebens und nicht als kurzfristige Taktik zum Abbau von Arbeitsplätzen und zur Unterminierung der Löhne, Arbeitsbedingungen und Kollektivverhandlungsrechte der Beschäftigten angesehen werden sollte.

Die GEWERKSCHAFT akzeptiert, dass Outsourcing in bestimmten Fällen ein legitimer Teil der Strategie des UNTERNEHMENS zur langfristigen Sicherung des unternehmerischen Erfolgs oder des Überlebens sein kann und deshalb im Interesse der Beschäftigungssicherheit gerechtfertigt sein kann.

Falls das UNTERNEHMEN die Auslagerung von Unternehmensteilen beabsichtigt, verpflichtet es sich dazu, zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der GEWERKSCHAFT / dem BETRIEBSRAT die Gründe für diese Entscheidung zu erörtern und diese in den Kontext der Unternehmensstrategie insgesamt zu stellen.

Die GEWERKSCHAFT / der BETRIEBSRAT erhält die Gelegenheit, die Unternehmensleitung zu diesen Plänen und zu möglichen alternativen Strategien zu befragen. Das UNTERNEHMEN legt der GEWERKSCHAFT / dem BETRIEBSRAT alle wichtigen Daten zu den Outsourcing-Plänen vor, dazu gehören auch Informationen über das Unternehmen oder die Unternehmen, die die ausgelagerte Aktivität voraussichtlich

übernehmen werden, sowie Berichte von Unternehmensberatern oder anderen Beratern über den Outsourcing-Prozess.

Die GEWERKSCHAFT / der BETRIEBSRAT hat das Recht, den Rat unabhängiger Experten und Berater einzuholen, falls dies zur Beurteilung der Outsourcing-Pläne erforderlich ist.

Falls die GEWERKSCHAFT / der BETRIEBSRAT der Meinung ist, dass die Auslagerung die Beschäftigungssicherheit gefährdet und zu einer Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen führt, berät sich das UNTERNEHMEN über alternative Vorschläge.

Falls die GEWERKSCHAFT / der BETRIEBSRAT die Meinung teilt, dass Outsourcing eine zu rechtfertigende Maßnahme unter den vorliegenden Umständen ist, schließt sich eine weitere Anhörungsperiode mit dem UNTERNEHMEN über den eigentlichen Auslagerungsprozess an.

Das UNTERNEHMEN / der BETRIEBSRAT einigen sich auf einen Zeitplan für die Auslagerung, der Zeit für eine angemessene Anhörung bietet und der GEWERKSCHAFT / dem BETRIEBSRAT die Möglichkeit gibt, die bisherigen Rechte und Arbeitsbedingungen der betroffenen Beschäftigten mit ihren zukünftigen Rechten und Arbeitsbedingungen innerhalb des/der potenziellen Outsourcing-Unternehmen/s zu vergleichen.

Das UNTERNEHMEN und die GEWERKSCHAFT / der BETRIEBSRAT setzen sich dafür ein, dass Beschäftigungssicherheit, Löhne und Arbeitsbedingungen der betroffenen Beschäftigten geschützt werden. Sie sollten ebenfalls sicherstellen, dass die Grundsätze und Verfahren im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Outsourcing-Unternehmen mindestens die Qualität der Verfahren und Maßnahmen des ursprünglichen Arbeitgebers haben.

Das UNTERNEHMEN befolgt als Mindestanforderung die für die Übernahme der Beschäftigten geltenden nationalen oder europäischen Gesetze und setzt sich darüber hinaus dafür ein, dass Rechte und Arbeitsbedingungen und besonders Rentenansprüche der übernommenen Beschäftigten geschützt werden, wenn hierfür keine speziellen gesetzlichen Regelungen vorgesehen sind.

Falls nach der Auslagerung die Gewerkschaft / der Betriebsrat, die/der die betroffenen Beschäftigten vertritt, darüber Beschwerde führt, dass das Outsourcing-Unternehmen seine Verpflichtungen nicht erfüllt, wird dies vom UNTERNEHMEN und von der GEWERKSCHAFT / dem BETRIEBSRAT erörtert, und das UNTERNEHMEN wird seine vertraglichen Beziehungen zu dem Outsourcing-Unternehmen nutzen, um die Rechte und Arbeitsbedingungen der betroffenen Beschäftigten zu schützen.